Allgemeine Einspeisebedingungen

für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Photovoltaikanlagen des Ökostromanlagenbetreibers durch Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „NATURKRAFT“ genannt), gültig ab 20.3.2026 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).
Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei NATURKRAFT zur Einsichtnahme bereit und können vom Ökostromanlagenbetreiber im Internet jederzeit unter www.naturkraft.at abgerufen werden. NATURKRAFT übermittelt dem Ökostromanlagenbetreiber auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus der Photovoltaikanlage des Ökostromanlagenbetreibers durch NATURKRAFT.
1.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Entnahmepunkt in der Regelzone, in der die Photovoltaikanlage des Ökostromanlagenbetreibers liegt. Mit Abnahmebeginn wird der Ökostromanlagenbetreiber Mitglied jener Bilanzgruppe, der NATURKRAFT angehört. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages.

2. Vertragsabschluss

2.1. Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Ökostromanlagenbetreiber rechtsverbindlich gestellte Angebot durch NATURKRAFT binnen 14 Tagen nach Zugang angenommen wird. Wird das Angebot von NATURKRAFT erstellt, kommt der Vertrag zustande, wenn der vom Ökostromanlagenbetreiber rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei NATURKRAFT einlangt.
2.2. Vertragserklärungen der NATURKRAFT bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Ökostromanlagenbetreibers bedürfen keiner besonderen Form. NATURKRAFT kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Ökostromanlagenbetreibers verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Einspeiser ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von NATURKRAFT eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Ökostromanlagenbetreibers sichergestellt ist.

3. Lieferumfang

3.1. Der Ökostromanlagenbetreiber verkauft seine gesamte aus der im Vertrag angeführten Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie einschließlich der gesamten anfallenden Herkunftsnachweise, jeweils exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch sowie Teilnahme an einer Energiegemeinschaft gemäß §§ 16a, 16b oder 16c ElWOG (bzw. ab 1.10.2026 an einer gemeinsamen Energienutzung gemäß §§ 65 ff ElWG), an NATURKRAFT. NATURKRAFT verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer gemäß Punkt 9. zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise.
3.2. Die Abnahme der elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.
3.3. Der Ökostromanlagenbetreiber hat im Zuge der Angebotsstellung gem. Punkt 2.1. die geplante bzw. installierte Engpassleistung der Photovoltaikanlage in kWp bekannt zu geben. Weiters verpflichtet sich der Ökostromanlagenbetreiber, NATURKRAFT während der Vertragslaufzeit über Änderungen der installierten Engpassleistung der Photovoltaikanlage in kWp unter Angabe der Zählpunktbezeichnung für die Netzeinspeisung unverzüglich schriftlich zu informieren. Kommt der Ökostromanlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Ökostromanlagenbetreiber NATURKRAFT hinsichtlich aller hieraus ergebenden Ansprüche Dritter (insbesondere behördlicher oder gerichtlich verhängter Geld- strafen) schad- und klaglos halten.

4. Ausstellung und Übergabe der Herkunftsnachweise

4.1. Damit die Herkunftsnachweise durch die Regulierungsbehörde in der Herkunftsnachweisdatenbank ausgestellt werden, erteilt der Ökostromanlagenbetreiber der NATURKRAFT die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht.
4.2. Weiters erteilt der Ökostromanlagenbetreiber der NATURKRAFT die im Abnahmevertrag integrierte Vollmacht zur Anlagenregistrierung und Administration der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank sowie unterfertigt der Ökostromanlagenbetreiber die im Abnahmevertrag integrierte Anmeldung von Ökostromanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank, damit für die Laufzeit des Vertrages die Herkunftsnachweise nach deren Ausstellung in der Herkunftsnachweisdatenbank der Energie-Control Austria automatisch in elektronischer Form an NATURKRAFT übergeben werden.
4.3. Darüber hinaus verpflichtet sich der Ökostromanlagenbetreiber, auf Aufforderung eine Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die vertragsgegenständliche Photovoltaikanlage an NATURKRAFT zu übermitteln. NATURKRAFT ist berechtigt, die Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages im Rahmen der oben angeführten Anmeldung von Ökostromanlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank an die Energie-Control Austria weiterzuleiten.

5. Ausnahmen von der Abnahmeverpflichtung

Die Abnahmeverpflichtung von NATURKRAFT besteht nicht, soweit NATURKRAFT an der Abnahme von elektrischer Energie und/oder Herkunftsnachweisen durch höhere Gewalt gehindert ist oder soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Ökostromanlagenbetreibers befinden.

6. Haftung

NATURKRAFT haftet gegenüber dem Ökostromanlagenbetreiber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet NATURKRAFT im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der NATURKRAFT.

7. Preise und Preisänderungen

7.1. Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Der Ökostromanlagenbetreiber hat NATURKRAFT alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.
7.2. Sollte das derzeit gemäß den „Sonstigen Marktregeln“ beim Clearing zur Anwendung gelangende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen E1 zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt werden, ist NATURKRAFT berechtigt, die in den jeweiligen Preisblättern angeführten Abschläge maximal um den Faktor 1,5 zu erhöhen.
7.3. Falls der Mittelwert der absoluten Differenz zwischen den ¼-stündlichen Ausgleichsenergiepreisen für die Regelzone APG und dem ¼-stündlichen Börsepreisindex für die Regelzone APG in einem Kalenderjahr im Vergleich zum Mittelwert der absoluten Differenz zwischen den ¼-stündlichen Ausgleichsenergiepreisen für die Regelzone APG und dem ¼-stündlichen Börsepreisindex für die Regelzone APG im Kalenderjahr 2024 um mehr als den Faktor 1,1 höher ist, ist NATURKRAFT berechtigt, jeweils ab 1.3. des Folgejahres die in den jeweiligen Preisblättern angeführten prozentuellen Abschläge maximal um das Verhältnis aus den oben angeführten Mittelwerten zu erhöhen. Die Ausgleichsenergiepreise und der Börsepreisindex werden monatlich im Nachhinein auf der Homepage der APCS unter https://www.apcs.at/de/regelenergie/statistiken veröffentlicht.
7.4. Der vereinbarte Mindestabschlag unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der von Statistik Austria veröffentlichte österreichische Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen. Der vereinbarte Abschlag wird nach folgender Formel angepasst und auf 2 Kommastellen gerundet: Abschlag neu = Abschlag alt x (VPI neu : VPI alt). Der VPI neu ist der VPI-Wert des Jahres, welches vor dem Jahr liegt, in dem die Anpassung erfolgt. Der VPI alt ist der VPI-Wert des Jahres, welches zwei Jahre vor der Anpassung liegt. Der Abschlag alt ist der Abschlag der letzten 12 Monate. Der Abschlag neu ist der Abschlag für die nächsten 12 Monate. Für die erste Anpassung zum 1.3.2027 beträgt der VPI alt: 128,2. Die Anpassung erfolgt zum 1.3. und wird dem Ökostromanlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Nichtgeltendmachung der Änderung, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass NATURKRAFT auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft, auch nicht schlüssig, verzichtet.
7.5. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Zur Ermittlung der Preisänderung wird der von Statistik Austria veröffentlichte österreichische Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder ein an seine Stelle getretener Index herangezogen. Der vereinbarte Grundpreis wird nach folgender Formel angepasst und

auf 2 Kommastellen gerundet: Grundpreis neu = Grundpreis alt x (VPI neu : VPI alt). Der VPI neu ist der VPI-Wert des Jahres, welches vor dem Jahr liegt, in dem die Anpassung erfolgt. Der VPI alt ist der VPI-Wert des Jahres, welches zwei Jahre vor der Anpassung liegt. Der Grundpreis alt ist der Grundpreis der letzten 12 Monate. Der Grundpreis neu ist der Grundpreis für die nächsten 12 Monate. Für die erste Anpassung zum 1.3.2027 beträgt der VPI alt: 128,2. Die Anpassung erfolgt zum 1.3. und wird dem Ökostromanlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Nichtgeltendmachung der Änderung, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass NATURKRAFT auf deren Geltendmachung zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft, auch nicht schlüssig, verzichtet.

7.6. Änderungen gem. Punkt 7.2. und 7.3. werden dem Ökostromanlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Ökostromanlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von NATURKRAFT mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Ökostromanlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Ökostromanlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

8. Abrechnung und Bezahlung

8.1. Die Abrechnung der von NATURKRAFT abgenommenen elektrischen Energie und Herkunftsnachweise sowie des Grundpreises erfolgt monatlich.

8.2. Der Ökostromanlagenbetreiber gibt NATURKRAFT seine Bankverbindung sowie einen allfälligen abweichenden Rechnungsempfänger für die Zwecke der Abrechnung bekannt.

8.3. Die Abrechnungsdokumente werden in elektronischer Form an die NATURKRAFT vom Ökostromanlagenbetreiber bekannt gegebene E-Mailadresse übermittelt.

8.4. Gutschriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig.

8.5. Einsprüche gegen die Abrechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Ökostromanlagenbetreiber nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.

8.6. Sämtliche derzeit bestehende oder künftig allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren, Beiträge, Netzdienstleistungen und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages stehen und zu deren Aufwendung und/oder Tragung NATURKRAFT aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, sind vom Ökostromanlagenbetreiber zu tragen.

8.7. Sofern NATURKRAFT vom örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Einspeisungsmenge des Ökostromanlagenbetreibers in das öffentliche Netz nur Jahreswerte erhält, wird NATURKRAFT diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und der gemäß den „Sonstigen Marktregeln“ jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf die betroffenen Kalendermonate aufteilen und für die Abrechnung heranziehen. Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbenutzer auf dessen Verlangen bekannt zu geben, welches Lastprofil der Anlage des Netzbenutzers zugewiesen wurde.

8.8. Im Falle einer jährlichen Abrechnung erhält der Ökostromanlagenbetreiber auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; NATURKRAFT ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.

9. Vertragsdauer und Kündigung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jederzeit schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.

10. Loyalität und Unterstützung

Die Vertragspartner werden den Vertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

11. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung bekannt werdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen NATURKRAFT gemäß § 189a Z 8 UGB verbunden ist, sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.

12. Schriftlichkeit und Zustellung

12.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

12.2. Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die zuletzt NATURKRAFT vom Ökostromanlagenbetreiber bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse zugestellt werden, wenn der Ökostromanlagenbetreiber eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mailadresse nicht bekannt gegeben hat und NATURKRAFT keine andere Anschrift oder E-Mailadresse des Ökostromanlagenbetreibers bekannt ist.

13. Marktregeln und Teilungültigkeit

13.1. Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten „Sonstige Marktregeln Strom“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragspartner schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln.

13.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

14. Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Umsatzsteuer

15.1. Der Ökostromanlagenbetreiber hat schriftlich mitzuteilen, ob er aufgrund persönlicher Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

15.2. Wünscht der Ökostromanlagenbetreiber eine umsatzsteuerpflichtige Behandlung, hat er dies unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die NATURKRAFT als Leistungsempfänger über, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Umsätze vom Ökostromanlagenbetreiber gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

15.3. Erfolgt die Netzeinspeisung im Rahmen einer land- und fortwirtschaftlichen Umsatzsteuer-Pauschalierung, hat der Ökostromanlagenbetreiber dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

15.4. Sollte sich aufgrund der im jeweiligen Preisblatt beschriebenen Preisermittlung ein negativer monatlicher Abnahmepreis ergeben, liegt umsatzsteuerlich eine Entsorgungsleistung seitens NATURKRAFT vor. Diese Leistung hat NATURKRAFT mit 20 % Umsatzsteuer an den Ökostromanlagenbetreiber zu verrechnen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des nationalen internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das am Sitz von NATURKRAFT sachlich zuständige Gericht.

16.3. Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden.

Hiervon unberührt bleibt das Zurückbehaltungsrecht der Vertragspartner im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges des jeweils anderen Vertragspartners.

17. Rechtsnachfolge

17.1. Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen.

17.2. Der übertragende Vertragspartner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers oder wenn der in Aussicht genommene Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollumfänglich zu erfüllen. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

18. Berechnungsfehler

18.1. Wenn Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt werden, muss NATURKRAFT den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen oder der Ökostromanlagenbetreiber den zu viel berechneten Betrag erstatten.

18.2. Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt NATURKRAFT das Ausmaß der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist:

a) Durch Berechnung der Durchschnittsabnahme. Bei diesem Verfahren werden die Durchschnittsabnahme vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die Durchschnittsabnahme nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
b) Durch Schätzung aufgrund einer in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Abnahme. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Nachzahlung oder Rückerstattung sind auf drei Jahre beschränkt.

19. Vorzeitige Vertragsauflösung

Die Vertragspartner können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

a) vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung eines Vertragspartners,
b) wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes,
c) wenn der Ökostromanlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der Ökostromanlage ist, oder
d) wenn NATURKRAFT für die Photovoltaikanlage aus Gründen, die nicht von NATURKRAFT zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält.

20. Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

NATURKRAFT ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Ökostromanlagenbetreiber durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Ökostromanlagenbetreiber der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Änderung zu dem von NATURKRAFT mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, für den bestehenden Vertrag wirksam. Widerspricht der Ökostromanlagenbetreiber der Änderung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Wochen, gerechnet ab Versendung der Änderungserklärung. Der Ökostromanlagenbetreiber ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.